



Amtsgericht Hagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 18.07.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 143, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hagen, Blatt 17955,
BV lfd. Nr. 1**

132,20/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Boele, Flur 11, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Buschstr. 16, Größe: 800 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Keller, Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte in den Blättern 17954 bis 17959 beschränkt. Die Veräußerung bedarf mit Ausnahme bestimmter Fälle, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, der Zustimmung des Verwalters.

Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums sowie wegen der Sondernutzungsrechte wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 5./26.11.1981.

Von Blatt 6307 hierher übertragen und eingetragen am 08.01.1982

versteigert werden.

Laut Gutachten: die Wohnung besteht aus Flur, Wohnküche, Schlafzimmer und Balkon und hat insgesamt ca. 46 m² Wohnfläche. Der Wohnung ist als Sondernutzungsrecht der Stellplatz Nr. 5 vor dem Haus zugeordnet. Am

Gemeinschaftseigentum besteht noch ein kleiner Unterhalt im Stau und in der Wohnung ein großer Unterhaltsstau.; Urbaujahr 1963;

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

73.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin u.U. Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt und nicht in bar erbracht werden kann.